Zeitschrift: Jahresbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte

(Société suisse de préhistoire)

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Urgeschichte

Band: 20 (1928)

Vereinsnachrichten: Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte

Autor: Tatarinoff, E. / Keller-Tarnuzzer, Karl

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Gesellschaft für Urgeschichte

Statuten

A. Zweck.

§ 1.

Die Schweizerische Gesellschaft für Urgeschichte (einschließlich Anthropologie und Ethnologie) bezweckt die Pflege der Urgeschichte und ihrer Hilfswissenschaften, die Förderung und Verbreitung urgeschichtlicher Kenntnisse, den Schutz urgeschichtlicher Denkmäler, sowie die Verhinderung des Raubbaues und der Verschleuderung urgeschichtlicher Funde. Der Interessenkreis der Gesellschaft begreift in erster Linie die eigentlichen prähistorischen Perioden in sich, sodann aber wird auch die römische und die Völkerwanderungszeit in ihr Arbeitsgebiet eingeschlossen.

§ 2.

Zur Erreichung genannten Zweckes veranstaltet die Gesellschaft Versammlungen mit Vorträgen und Demonstrationen, unternimmt Exkursionen und Ausgrabungen, legt ein Archiv an, gibt Publikationen heraus usw. Sie stellt den kantonalen und lokalen Sammlungen ihren Rat, eventuell ihre Mithilfe zur Verfügung zur Durchführung systematischer Ausgrabungen, Konservierung und Aufstellung der Funde usw.

B. Organisation.

§ 3.

An der Spitze steht ein von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählter Vorstand von neun Mitgliedern. Nach Ablauf dieser Frist muß derselbe zu einem Drittel erneuert werden. Sekretär und Kassier, deren Funktionen möglichst geringem Personalwechsel unterworfen sein sollen, sind immer wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Trienniums aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Kooptation.

Mitglieder des Vorstandes, welche während eines Jahres den Sitzungen desselben fern bleiben, werden ohne weiteres als aus dem Vorstand ausgeschieden betrachtet.

Der Präsident wird von der Hauptversammlung auf eine Periode von drei Jahren gewählt. Im folgenden Triennium ist er nicht mehr wählbar.

Wer Mitglied der Gesellschaft werden will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied anzumelden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Gesellschaft kann Ehrenmitglieder ernennen. Die definitiven Vorschläge müssen vom Vorstand der Hauptversammlung vorgelegt werden.

§ 5.

Die Ergebnisse von Ausgrabungen und Geschenke an Funden werden, da die Gesellschaft keine Sammlung anlegt, nach dem freien Ermessen des Vorstandes (vorbehältlich die bezüglichen Gesetzesbestimmungen) einem der Museen der Schweiz übergeben, wobei der Grundsatz maßgebend sein wird, daß die kantonalen Museen möglichst berücksichtigt werden sollen. Pläne, Fundberichte, Zeichnungen, Photographien, Publikationen usw. aber werden dem Archiv einverleibt, aus welchem den Museen und Forschern Kopien abgegeben werden können.

C. Finanzen.

§ 6.

Die Mitglieder der Gesellschaft zahlen einen Jahresbeitrag von 8 Fr.; sie erhalten dafür den Jahresbericht gratis.

Museen und Gesellschaften können ebenfalls Mitglieder werden; ihr Jahresbeitrag beträgt 20 Fr.

Verweigerung der Zahlung des Jahresbeitrages wird als Austrittserklärung betrachtet.

Durch die Entrichtung einer Aversalsumme von 150 Fr. können Einzelpersonen die lebenslängliche Mitgliedschaft erwerben.

D. Die Hauptversammlung.

§ 7.

Im Spätsommer oder Herbst jeden Jahres wird eine Hauptversammlung einberufen zur Entgegennahme des Jahresberichtes, Vornahme von Wahlen, Abnahme der Rechnung usw. Mit derselben sind Vorträge und Demonstrationen zu verbinden.

Weitere Versammlungen können einberufen werden auf Beschluß des Vorstandes oder wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

E. Verschiedenes.

§ 8.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft geht das Eigentum (Archiv) derselben an die Schweizerische Eidgenossenschaft über, eventuell an eine Gesellschaft von ähnlichem Charakter wie die aufzulösende Gesellschaft selbst. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer Hauptversammlung durch drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bezügliche Vorschläge, ebenso wie Anträge, die eine Statutenrevision betreffen, müssen dem Vorstande mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung vorgelegt werden.

§ 10.

Das Rechtsdomizil der Gesellschaft ist an dem Orte, wo sich das Sekretariat jeweilen befindet. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Sekretär.

§ 11.

Die vorstehenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

Frauenfeld, den 22. September 1929.

Der Präsident:

Der Sekretär:

E. Tatarinoff.

Karl Keller-Tarnuzzer.

Société Suisse de Préhistoire

Statuts

A. But de la société.

§ 1.

La Société Suisse de Préhistoire (anthropologie et enthnologie y comprises), a pour champ d'activité la préhistoire et les sciences auxiliaires. Elle cherche à éveiller et à développer les connaissances préhistoriques; elle protège les monuments préhistoriques; elle s'oppose au pillage et à la dissémination de trouvailles préhistoriques. Son domaine comprend en première ligne les périodes préhistoriques proprement dites, mais aussi l'époque romaine et le temps des grandes invasions.

§ 2.

Dans ce but la Société organise des séances avec travaux et démonstrations, entreprend des excursions et des fouilles, se crée des archives, édite des